



Einwohnergemeinde
Bärswil



Einwohnergemeinde
Grindel



Einwohnergemeinde
Kleinlützel

Kooperationsvertrag

zwischen den

Einwohnergemeinden Bärswil, Grindel und Kleinlützel

über die gemeinsame Führung der Schulleitung

Definitive Überarbeitung Frühling 2017 (G)

Die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Bärschwil, Grindel und Kleinlützel beschliessen, gestützt auf § 56 sowie § 164 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (Stand 1. Juni 2005) wie folgt:

- | | | |
|------------|--|---|
| § 1 | Die Einwohnergemeinden Bärschwil, Grindel und Kleinlützel führen ab dem Schuljahr 2007/08 eine gemeinsame Schulleitung und Schulsekretariat für die Kindergärten und die Primarschulen. | Zweck |
| § 2 | Der vorliegende Kooperationsvertrag bezieht sich ausschliesslich auf die Schulleitung. Ergänzende Details sind im Schulleitungsreglement, inkl. Funktionendiagramm und Pflichtenheften (Schulleitung/Schulsekretariat) geregelt. | Umfang des Vertrages |
| § 3 | Die Primarschule Kleinlützel und die Kreisschule Bärschwil Grindel werden von der gemeinsamen Schulleitung geführt. | Leitung |
| § 4 | Die Einwohnergemeinden Bärschwil, Grindel und Kleinlützel führen zwei Primarschulen an den Standorten Kleinlützel und Bärschwil. | Schulstandorte |
| § 5 | Die geleiteten Schulen von Bärschwil, Grindel und Kleinlützel sind wie folgt organisiert: <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinderäte Ressort Bildung (= beraten und unterstützen die Gemeinderäte und die Schulleitung) - Schulleitung und Schulsekretariat (= operative Führung der Schulen) - Rechnungsstelle (= EWG Kleinlützel) | |
| § 6 | Die Gemeinderäte Ressort Bildung der Vertragspartner und die Schulleitung treffen sich regelmässig zum Informations-, Besprechungs- und Planungsaustausch. Gemeinsam werden Themen bearbeitet, welche die Vertragspartner in gleichem Masse betreffen. Mindestens drei Sitzungstermine sind im Jahresplan vereinbart.
Ende Juni → Pensenmeldung
Anfangs September → Budget SL/evtl. Pensenantrag
Januar → Pensenantrag und Auswirkungen | Zusammenarbeit Informations-Austausch/ Controlling |
| § 7 | Der Schulleitung obliegt die operative Führung der Kreisschule Bärschwil Grindel und der Schule Kleinlützel. Die Schulleitung nimmt die Aufgaben gemäss § 78 ff VSG wahr sowie die Umsetzung der von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden beschlossenen strategischen Vorgaben.
Die Schulleitung wird auf Antrag der Gemeinderäte Ressort Bildung der Vertragspartner durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden gewählt und von der Einwohnergemeinde Kleinlützel angestellt. | Schulleitung |
| § 8 | Die Rechnung über die Kosten der gemeinsamen Schulleitung wird von der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Kleinlützel geführt. | Rechnungsstelle |
| § 9 | Die Schulleitung erstellt in Absprache mit dem Gremium Gemeinderäte Ressort Bildung bis Mitte September des Vorjahres das Jahresbudget zuhanden der drei Vertragsgemeinden.
Die Schulleitung ist für die Budgetkontrolle zuständig. | Budget |

- | | | |
|-------------|---|--------------------------------|
| § 10 | Die Kosten der gemeinsamen Schulleitung setzen sich zusammen aus:
- Gehalt für die Schulleitung und Schulsekretariat
- Infrastrukturkosten der Schulverwaltung
- Materialkosten (Büromaterial usw.)
- Führungs- und Verwaltungskosten (insbesondere Finanzverwaltung) | Kosten |
| § 11 | Die Kosten für die Schulleitung und die Verwaltung gemäss § 10 werden ,
sofern sie für alle drei Einwohnergemeinden gemeinsam anfallen, im
Verhältnis der Schülerzahlen per 15.11. des Rechnungsjahres den
Vertragsparteien in Rechnung gestellt. | Kosten-
verteilung |
| § 12 | Die Kosten der gemeinsamen Schulleitung werden mittels vierteljährlichen
Akontozahlungen Bärschwil, Grindel und Kleinlützel in Rechnung gestellt.
Die letzte Rate wird mit den effektiven Kosten verrechnet. | Rechnungs-
stellung |
| § 13 | Die Jahresrechnung wird durch die Rechnungsprüfungskommission
der Einwohnergemeinde Kleinlützel geprüft. Der Revisionsbericht wird,
auf Verlangen, den Vertragspartnern zugestellt. | Rechnungs-
prüfung |
| § 14 | Die jeweiligen Einwohnergemeindeversammlungen können den Austritt
aus dem Kooperationsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von
7 Monaten auf das Ende eines Schuljahres beschliessen. | |
| § 15 | Dieser revidierte Kooperationsvertrag tritt vorbehältlich der Genehmigung
durch die Einwohnergemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden
rückwirkend auf den 01.01.2017 in Kraft. | Inkraftsetzung |

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlungen

Bärschwil,.....

Theo Henz
Gemeindepräsident

Nicole Jeker
Gemeindeschreiberin

Grindel,.....

Ursula Borer
Gemeindepräsident

Andrea Studer
Gemeindeschreiberin

Kleinlützel,.....

Martin Borer
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin